

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Neue Wege in der Wasserpolitik

Die europäische Wasserpolitik war bisher durch über 30 Richtlinien gekennzeichnet, die den Gewässer-schutz direkt oder indirekt betrafen. Diese sehr unterschiedlichen Regelungen stellten keine befriedigende Grundlage mehr für eine moderne integrative europäische Wasserpolitik dar. Im Ergebnis eines sechsjährigen intensiven Diskussionsprozesses wurde am 22.12.2000 eine Richtlinie in Kraft gesetzt, die den Titel »Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik« oder kurz »Wasserrahmenrichtlinie« oder »WRRL« trägt.

In 26 Artikeln und 11 Anhängen werden die Grundlagen für ein einheitliches und koordiniertes Handeln im Bereich der Wasserwirtschaft und -politik in der Europäischen Gemeinschaft beschrieben.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Grundsätze und Ziele

Mit der Richtlinie wird das Ziel verfolgt, im Gemeinschafts-gebiet einen einheitlichen Schutz der Binnen- und Oberflächengewässer, der Übergangs- und Küstengewässer sowie des Grundwassers zu schaffen, um Verschmutzungen zu verhindern oder zu begrenzen, eine nachhaltige Nutzung auf Grundlage eines langfristigen Schutzes der Ressourcen zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die ökologischen Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern.

Zentrale Forderung der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung eines so genannten und in der Richtlinie beschriebenen »guten Zustandes« für alle Gewässer der Gemeinschaft innerhalb von 15 Jahren nach In-Kraft-Treten. Inhaltliche und zeitliche Ausnahmemöglichkeiten sind in der Richtlinie beschrieben.

Dazu muss:

- bei Oberflächengewässer ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand sowie
- beim Grundwasser ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand erreicht werden.

Darüber hinaus gilt allgemein ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt den Ansatz der Gewässerbewirtschaftung in Flussgebietseinheiten. Hierunter werden Flussgebiete mit einer Mündung ins Meer und deren zugeordneten Grundwasserkörper bzw. Küstengewässer zur Bewirtschaftung zusammengefasst. Nach derzeitigen Gliederungen existieren in Deutschland zehn Flussgebietseinheiten, wobei der Freistaat Sachsen Anteile an den Gebieten Elbe und Oder hat.

Gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist in der Europäischen Gemeinschaft für jede Flussgebietseinheit

– unabhängig von den administrativen Grenzen – ein einziger gemeinsamer ggf. auch grenzüberschreitender Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Dementsprechend sind die Mitgliedsstaaten zur Koordinierung entsprechender Pläne verpflichtet. Gegenüber Nicht-Mitgliedsstaaten, wie z. B. der Republik Polen oder der Tschechischen Republik, haben sich die Mitgliedsstaaten um die Aufstellung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplanes zu bemühen.

Dies macht den Aufbau einer nationalen und inter-nationalen Beratungs- und Koordinierungsstruktur mit den deutschen Nachbarländern Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg aber auch mit den Gewässeroberliegern Republik Polen, Tschechische Republik und Österreich erforderlich. Hierbei kann auf Erfahrungen aus der sächsischen Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE Elbe) sowie der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), zurückgegriffen werden.

Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne erfolgt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit in den betroffenen Ländern.

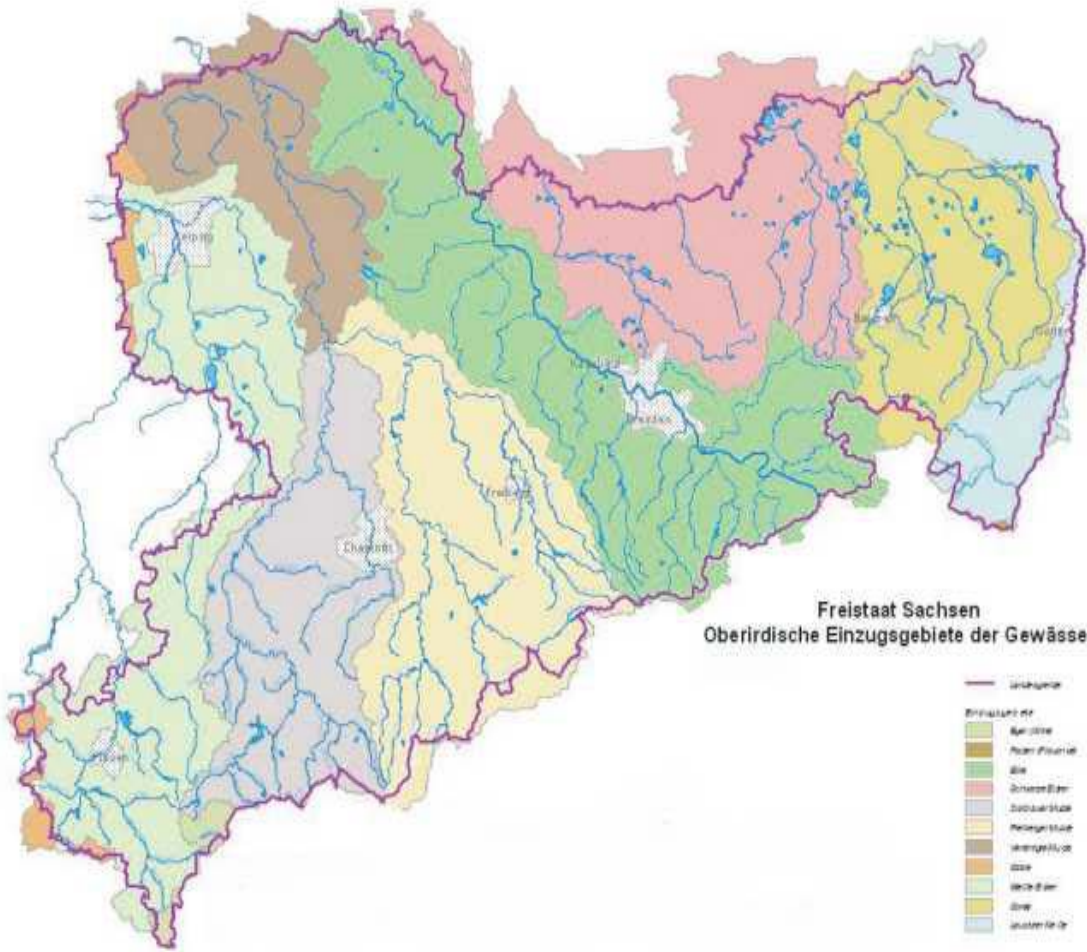
Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Flussgebietseinheiten in Deutschland nach der Wasserrahmenrichtlinie



Quelle: Umweltbundesamt, November 2000

Hauptfließgewässer in Sachsen



EU-Wasserrichtlinie

Zuständigkeit der Bearbeitung



Wesentliche Umsetzungsschritte gemäß der in der WRRL vorgegebenen Fristen

Veröffentlichung und Inkrafttreten 22.12.2000

Rechtliche Umsetzung

- Erlass von Rechtsvorschriften Ende 2003
 - Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EG Mitte 2004
-

Bestandsaufnahme

- Analyse der Merkmale eines Flussgebiets Ende 2004
 - Erfassung und Beurteilung signifikanter Belastungen Ende 2004
 - Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen Ende 2004
-

Monitoringprogramme

- Aufstellung und Inbetriebnahme Ende 2006
-

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

- Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms Ende 2006
 - Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen Ende 2007
 - Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne Ende 2008
-

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmeprogramme

- Aufstellung und Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplänen Ende 2009
 - Aufstellung von Maßnahmeprogrammen Ende 2009
 - Umsetzung der Maßnahmen Ende 2012
 - Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne Ende 2015
 - Fortschreibung der Maßnahmeprogramme Ende 2015
-

Zielerreichung

- Guter Zustand in den Oberflächengewässern Ende 2015
 - Guter Zustand im Grundwasser Ende 2015
 - Fristverlängerungen für Zielerreichung 2021/2027
-

Liste der prioritären Stoffe und prioritären gefährlichen Stoffe

- Einstellung der Einleitungen, Emissionen und Freisetzungen prioritärer gefährlicher Stoffe Mitte 2021
-

kostendeckende Wasserpreise

Ende 2010

Konsequenzen für die Wasserwirtschaft im Freistaat Sachsen

Die Wasserrahmenrichtlinie wird eine Neuorientierung der Wasserwirtschaft nach sich ziehen, wobei jedoch gerade in den neuen Ländern und damit auch in Sachsen auf die Erfahrungen zur Bewirtschaftung von Gewässern nach Einzugsgebieten zurückgegriffen werden kann.

Die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer haben sich im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) intensiv in die seit dem Jahr 1997 stattfindende Richtlinien-Diskussion eingebracht und konnten zahlreiche Änderungen erwirken. Der Natur einer Rahmenrichtlinie entsprechend sind die Regelungsinhalte vielfach sehr abstrakt und komplex. Die Richtlinie ist bis Ende 2003 in nationales Recht (Wasserhaushaltsgesetz, sächsisches Wassergesetz) umzusetzen. Es gilt diesen Rahmen auszufüllen.

Dies kann nur Schritt für Schritt in enger Koordination mit dem Bund, den anderen Bundesländern und den Nachbarstaaten erfolgen.

Die WRRL stellt alle Beteiligten, vor allem die Länder vor große Herausforderungen, die es zur Stärkung des integrativen Gewässerschutzes zu meistern gilt. Aufgrund des von der WRRL gesetzten Zeitdrucks gilt es, die erforderlichen finanziellen, personellen und organisatorischen Entscheidungen zügig zu treffen.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Neue Wege in der Wasserpolitik

Haben Sie Fragen?

Die Gesamtkoordinierung zur Umsetzung der WRRL im Freistaat Sachsen obliegt der Abteilung Wasser und Abfall im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL).

Beginnend mit dieser Veröffentlichung wird das SMUL in unregelmäßigen Abständen weiter über Inhalte der WRRL und ihre Umsetzung insbesondere in Sachsen berichten.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des SMUL www.smul.sachsen.de; der Europäischen Kommission (www.europa.eu.int), des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de), der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (www.lawa.de) und der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (www.arge-elbe.de).